



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. - Planungsrechtliche Festsetzungen

NUTZUNGSSCHABLONE

Table with columns: BAUGEBIET, Bauweise, Grundflächenzahl-GRZ, Geschosflächenzahl-GFZ, Traufhöhe, Firsthöhe, Dachform, Dachneigung in Grad

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Plangrundlage (ohne Festsetzungscharakter)

Nachrichtliche Übernahmen

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster...

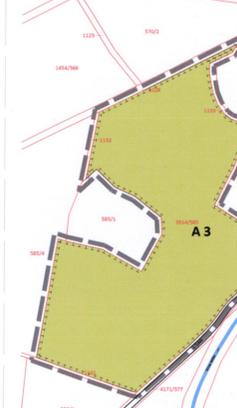
Saalfeld, den 22.06.2011 gez. Hans-Jochen Voigt (OVR)

RECHTSINHALGEN

- 1. Beugungsmaß (BaUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2385)

Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme "Wüster Berg"

Gemarkung Arnstadt, Flur 56, Flurstück 3934/395



- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeines Wohngebiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Siehe Planentwurf
2.1. GRUNDFLÄCHEN- / GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Dächer
8.1 Bei Nebeneinander von Dachaufbauten und -einschnitten innerhalb einer Dachfläche ist nicht zulässig.
2. Schutz des Mutterbodens
3. Stubbaltbildung

- D. EMPFEHLUNGEN
Bäume I. Ordnung
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Rotbuche)
Fagus sylvatica (Eiche)
Quercus robur (Eiche)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

- Verkehrsregeln
1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2011 / 0354 am 26.05.2011 die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 26.05.2011, Beschluss-Nr. 2011 / 0355, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürG und § 9 Abs. 2 ThürKO als Planung festzusetzen.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrats Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind bescheinigt.

STADT ARNSTADT
Bebauungsplan
"Wohnen mit Wachsenburgblick"
SATZUNG

